

Verbandssportgericht des HVSH

Urteil

VSpG 03/2012

Über den Einspruch des TSV Hürup vom 07.02.2012 gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle Männer der Oberliga Hamburg-Schleswig-Holstein vom 30.01.2012 hat das Verbandssportgericht des HVSH (VSpG) am 10.03.2012 nach mündlicher Beratung folgende Entscheidung gefällt:

1. Der Einspruch des TSV Hürup wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Einspruchsgebühr ist zugunsten des HVSH/HHV verfallen.
3. Der TSV Hürup trägt die Auslagen des Verfahrens.

Sachverhalt:

Am 21.01.2012 fand das Spiel der Oberliga Männer Hamburg-Schleswig-Holstein zwischen dem TSV Hürup (fortan Hürup) und dem VFL Bad Schwartau (fortan Schwartau) statt. Das Spiel endete 29:27 für Schwartau.

Im Spielbericht kündigte Hürup einen Einspruch an und ließ als Begründung eintragen:

„Der Spieler mit der Nr.24 [REDACTED] des VFL Bad Schwartau war nach unserer Auffassung nicht spielberechtigt, da er Ende Dezember zwei Spiele für die 1.Herrenmannschaft des VFL Bad Schwartau bestritten hat und nicht die vorgeschriebene Wartezeit von zwei Spielen oder vier Wochen eingehalten hat.“

Aufgrund der Eintragung im Spielbericht prüfte die Spielleitende Stelle das Vorliegen eines Verstoßes und erließ am 30.01.2012 einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit folgendem Inhalt:

„Bei der Auswertung des o.a. Spielberichts habe ich keinen Verstoß eines Spielers des VFL Bad Schwartau gegen die Festspielbestimmungen festgestellt. Der Spieler [REDACTED] Jahrgang 1993, hat zwar regelmäßig in der 1.Mannschaft seines Vereins mitgewirkt. Gem § 55 (12) SpO/DHB können sich Spieler bis zum Ende der Saison, in der sie ihr 23.Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen und 3.Ligen nicht festspielen.“

Förderer des Handballs in Schleswig-Holstein



Dass Jugendspieler mit Doppelspielrecht hiervon ausgeschlossen sind, geht aus keiner Ziffer des § 55 und aus keinem anderen § der SpO hervor.

Der Spieler [REDACTED] hat ebenfalls in der 1.Mannschaft mitgewirkt, ist dort jedoch nicht festgespielt.“

Hürup legte am 07.02.2012 gegen diesen Bescheid Einspruch ein und beantragte die Aufhebung des Bescheids mit Spielverlust für Schwartau. Hürup trägt vor, Schwartau habe in dem o.g. Oberligaspiel den Jugendspieler [REDACTED], Jahrgang 1993, eingesetzt, obwohl sich dieser nach § 55 (3) SpO/DHB festgespielt habe. [REDACTED] sei am 21.01.und am 28.01.2012 in der 1.Männermannschaft Schwartaus eingesetzt worden und habe vor seinem Einsatz in der 2.Männermannschaft nicht die erforderliche Wartefrist von vier Wochen oder zwei Spielen der höherklassigen Mannschaft eingehalten. Gem. § 55 (8) SpO bewirke ein Verstoß gegen den § 55 (2-7) SpO den Spielverlust.

Im Übrigen verweist Hürup auf ein Schreiben des VP Recht des DHB Spfrd. Heinz Winden vom Sept. 2010, in dem dieser erklärt habe, dass im § 55 (12) SpO der Jugendspieler bewusst vom DHB nicht erfasst worden sei: „Privileg gilt also nicht für 18-Jährige, die gleichzeitig noch in der A-Jugend spielen“.

Der VP Recht des DHB hat in einem Schreiben vom 28.02.2012 auf Folgendes hingewiesen:“ Seine Erläuterung zu § 55 (12) SpO stelle weder eine Ausführungsverordnung noch ein sonstiger legislativer Erlass dar. Sie solle lediglich eine Anwendungshilfe sein, veranlasst durch häufige Anfragen von Vereinen und Verbänden. § 55 SpO sei in seiner Geschichte immer wieder aufgrund von Einzelfall-Begehren geändert worden und dies leider häufig unsystematisch. Dem in den 90er Jahren eingefügten Privileg des Nichtfestspielens (Abs.12) habe unsprünglich der Gedanke der Talentförderung zugrunde gelegen. Junge talentierte Spieler, die aufgrund ihrer mangelnden Erfahrung in der Regel noch in unteren Mannschaften spielen, sollten nicht aufgrund zweimaligen Einsatzes in Bundesligen oder Regionalligen festgespielt sein. Eine Privilegierung der Jugendspieler, auch wenn sie bereits volljährig sind, sei in dem Sinne nie gewünscht, dass sie an jedem Wochenende uneingeschränkt in den Erwachsenenmannschaften von der Bundesliga bis zur Oberliga und dann noch am selbigen Wochenende in der A-Jugend einsetzbar wären. Das Nichtfestspielprivileg des volljährigen Spielers unter 23 Jahren besitze also nur der Spieler, der nach Abs.12 Satz 2 ausschließlich in Mannschaften der Bundesligen, Dritten Liga und Oberliga, also nicht z.B. in der Landesliga oder Jugend A eingesetzt werde.

Swartau hat in einer Stellungnahme vom 14.02.2012 vorgetragen, das in § 55 (12) SpO ausgesprochene Privileg erfasse auch Jugendspieler mit Doppelspielrecht. Dass mit dem Begriff „Spieler“ nur Erwachsene gemeint seien, gebe die Spielordnung nicht her. Sowohl der Wortlaut des Abs.12 als auch eine systematische und historische Auslegung führen zu diesem Ergebnis.

Entscheidungsgründe:

1. Gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen ist gem § 34 (1) RO/DHB der Rechtsbehelf des Einspruchs zulässig. Das Verbandssportgericht des HVSH ist nach § 11

des Vertrags zwischen dem Hamburger Handballverband und dem Handballverband Schleswig-Holstein auch für einen Rechtsfall aus dem Bereich der Oberliga Hamburg-Schleswig-Holstein zuständig, wenn wie vorliegend nach § 11 (2) des Vertrags im Bereich der Männer Hamburg die Spielleitende Stelle stellt.

Der Einspruch vom 07.02.2012 wurde auch frist- und formgerecht eingelegt, da es sich um einen Einspruch gegen einen mit Rechtsbehelf versehenen Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 30.01.2012 handelt. Obwohl es hier um einen Einspruch gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels handelt, der gem. § 39 (2) RO/DHB innerhalb von zwei Wochen nach dem Spiel hätte eingelegt werden müssen (hier bis zum 04.02.2012), ist Hürups Einspruch vom 07.02.2012 nicht verfristet. Hürup konnte als Adressat des an ihn gerichteten Bescheids der Spielleitenden Stelle vom 30.01.2012 entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung Einspruch gegen eine nach seiner Meinung fehlerhafte Entscheidung einlegen.

Nach Auffassung des VSpG ist dieser Bescheid zwar unnötig, da die Spielleitende Stelle keinen Verstoß festgestellt hatte. Der § 7 (1) RO/DHB zwingt die Spielleitende Stelle nur bei einem Verstoß, der ihnen bekannt geworden ist, ein Verfahren einzuleiten. Ergeht dann doch ein Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung, wird das Verfahren zur Rechtsinstanz eröffnet.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Einspruch, so wie er sich jetzt darstellt, nicht mehr mit der Nichtteilnahmeberechtigung des Spielers [REDACTED] – wie im Spielbericht eingetragen –, sondern mit der Nichtteilnahmeberechtigung des Spielers [REDACTED] begründet wird. Nach § 34 (4) RO/DHB ist ausdrücklich nicht vorgeschrieben, dass die Einspruchsgründe, die sich auf die Mitwirkung nicht teilnahmeberechtigter Spieler beziehen, unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt sein müssen.

2. Der Einspruch ist daher zulässig, er ist jedoch unbegründet. Das VSpG konnte seinem Begehren auf Aufhebung des Bescheids und Wertung mit Spielverlust für Schwartau nicht entsprechen.

Der Spieler [REDACTED] (Jahrgang 1993) ist Vertragsspieler der 2. Bundesliga-Männermannschaft des VfL Bad Schwartau. Er verfügt über einen Bundesliga-Pass mit Eintrag des Doppelspielrechts. Unstreitig hat er an den Spieltagen 21.12. und 28.12.2011 in der 1. Männermannschaft Schwartaus teilgenommen und am 21.01.2012 in der 2. Männermannschaft Schwartaus in der Oberliga gegen Hürup mitgewirkt.

Der Einspruchsführer beruft sich in seiner Begründung darauf, dass auf den Spieler die Ausnahmeregelung von der Festspielbestimmung gem. § 55 (12) SpO/DHB keine Anwendung finde, da er zwar unter 23 Jahren, aber noch Jugendspieler sei. Da er vor seinem Einsatz in der 2. Mannschaft in der höherklassigen Mannschaft festgespielt sei und nicht die erforderliche Wartefrist von vier Wochen oder zwei Pflichtspielen eingehalten habe, bewirke dieser Verstoß den Spielverlust für Schwartau.

Zunächst muss das VSpG zum wiederholten Mal darauf hinweisen, dass Hürup – wohl hervorgerufen durch fehlerhafte Auskünfte von Spielleitenden Stellen – hier insbs. auch der HBL – der irrigen Interpretation der Vier-Wochen-Regelung unterliegt.

Die Vier-Wochen-Frist führt nicht zum Freiwerden für untere Mannschaften. Es gibt keine Vier-Wochen-Frist, nach der die Festspielregelung aufgehoben wird und man automatisch frei wird. Dieses Verständnis entspricht nicht dem Wortlaut des § 55 (3) SpO/DHB. Der Spieler, wäre er denn durch den Einsatz in der 1.Mannschaft festgespielt gewesen, hätte zwei Pflichtspiele der 1.Mannschaft aussetzen müssen. Diese dient nur der Klarstellung.

3. Nach Überzeugung des VSpG war indes der Spieler ██████████ nicht in der 1.Männermannschaft Schwartaus festgespielt. Es geht hier letztlich um die Frage, ob das Privileg des § 55 (12) SpO/DHB auch für Jugendspieler mit Doppelspielrecht gilt.

Der Einspruchsführer beruft sich im Wesentlichen auf die Erläuterung des VP Rechts des DHB vom Sept. 2010, nach der „das Privileg nicht für 18-Jährige, die gleichzeitig noch in der A-Jugend spielen, gelte.“ Das Wort des VP Recht des DHB hat unstreitig Gewicht, stellt indes weder eine Ausführungsverordnung noch einen legislativen Erlass dar, was er selbst in seiner Stellungnahme an das VSpG einräumt. Es läßt folglich durchaus Raum für davon abweichende Auffassungen. Diese bestehen auch in der Praxis bei Vertretern von Vereinen und Entscheidungsträgern der Spielleitenden Stellen, was eine eigene Umfrage des Vorsitzenden des VSpG bei diesen Funktionsträgern ergeben hat. Die Sportgerichte des DHB haben sich mit dieser „leider etwas komplizierten Vorschrift“ bisher nicht befasst (Irrtum vorbehalten). Das liegt sicher auch daran, dass nur wenige Vereine im DHB (zwei Männermannschaften in der 1.-4.Liga) davon berührt sind.

4. Offensichtlich also ist der § 55 (12) SpO/DHB auslegungsbedürftig. Üblicherweise unterscheidet die Methodenlehre dabei nach der grammatischen (Wortlaut), systematischen, teleologischen (Sinn und Zweck) und historischen Auslegung.

Im Rahmen der grammatischen Auslegung wird ermittelt, welchen Wortsinn die Regelung hat. Der Ordnungsgeber verwendet im § 55 (12) ausschließlich den Begriff des „Spielers“, ein Begriff, der in § 18 als Oberbegriff den „Jugendlichen“ und den „Jugendspieler“ umfasst. Der Ordnungsgeber unterlässt also im § 55 (12) eine Differenzierung, die nach der Erläuterung vorgenommen wird, sich in der Regelung hingegen nicht wiederfindet. Obwohl also der Ordnungsgeber eine Differenzierung kennt, verwendet er sie nicht im § 55 (12). Sollte er das gewollt haben, hätte er dies im Wortlaut deutlich werden lassen.

Im Rahmen der systematischen Auslegung betrachtet man die Normen im Zusammenhang mit anderen Regelungen. Diese Auslegung eröffnet möglicherweise mit anderen Regelungen einen neuen Zusammenhang, der den Text in einem neuen Licht erscheinen lässt. § 55 (12) nimmt ausdrücklich U 23 Spieler von der Festspielregel des § 55 (2) aus. Durch den Klammerzusatz in Abs.12 „gilt nur für den Erwachsenenbereich“ wird deutlich, dass diese Regelung auch nur für diesen Bereich gelten soll. Ein erfasster Spieler soll sich also im Jugendbereich festspielen können. Diese Regelung korrespondiert mit § 55 (2), in dem ausdrücklich geregelt ist, dass sich Jugendspieler im Jugendbereich festspielen können.

Hätte der Ordnungsgeber gewollt, dass die Regelung nur für Erwachsene gelten sollte, hätte er den Klammerzusatz („gilt nur für den Erwachsenenbereich“) anders platziert:

„Spieler bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres können sich in Mannschaften der Bundesligen und Dritten Liga nicht festspielen (gilt nur für den Erwachsenenbereich)“

oder

„Spieler bis zurnicht festspielen (gilt nur für Erwachsene)“

oder

„Spieler bis zu.....nicht festspielen (gilt nicht für Jugendspieler mit Doppelspielrecht).“

Darüber hinaus lassen auch andere Bestimmungen der SpO, der gesamte Abschnitt IV (Spielberechtigung), der § 37 (Altersklassen), der § 22 (Jugendschutzbestimmungen) der § 19 (Doppelspielrecht für Jugendliche) nicht auf eine solche Einschränkung schließen.

Bei der historischen Auslegung sind die Entstehungsgeschichte, Gesetzesentwürfe, Protokolle etc. zu berücksichtigen. Da diese Regelung schon seit 1999 oder früher bestand, in seiner Geschichte immer wieder geändert wurde und – laut Spfrd. Winden – „leider häufig unsystematisch“, ist das VSpG überfordert, diese Auslegung bei seiner Entscheidung mit einzubeziehen. Es gilt für ihn die zum jetzigen Zeitpunkt aktuelle Fassung.

Bei der Auslegung nach dem Sinn und Zweck werden stets die Kriterien „Talentförderung“ und „Verhindern des Verheizens von Jugendspielern“ angeführt. Dass der Abs.12 der Talentförderung dient, findet die volle Zustimmung des VSpG. Gerade aber der uneingeschränkte Einsatz von talentierten Jugendlichen in höherklassigen Mannschaften ist dafür doch die beste Voraussetzung. Das VSpG geht überdies davon aus, dass die Vereine dabei in verantwortlicher Weise den Einsatz steuern. Dafür spricht, dass die Vereine ihre Jugendlichen meist nur für wenige Minuten in der 1.Mannschaft spielen lassen, der Spieler [REDACTED] im Übrigen bei den genannten Spielen nur auf der Bank saß.

5. Zum 01.07.2012 ist die Regelung des § 55 (12) SpO/DHB wiederum geändert worden:“Diese Regelung gilt auch für Jugendspieler mit Doppelspielrecht“. Das VSpG sieht in diesem Hinweis lediglich eine Bestätigung des bisherigen Rechtszustands jetzt auch ausdrücklich dem Wortlaut nach.

Nach alledem war der Jugendspieler [REDACTED] nach seinem Einsatz in den beiden o.g. Spielen der 1.Männermannschaft des VFL Bad Schwartau nicht festgespielt. Er war im Oberligaspiel gegen Hürup teilnahmeberechtigt. Der Einspruch war daher als unbegründet zurückzuweisen.

6. Die Auslagenentscheidung beruht auf § 59 (1) RO/DHB.

Sie setzt sich zusammen aus

Verwaltungskostenpauschale lt. GebO HVSH	30,00 €
Kosten Vorsitzender	<u>6,85 €</u>
Gesamt	36,85 €

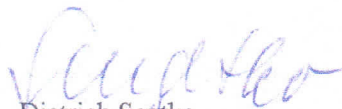
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, einzulegen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden der 1.Kammer des Bundessportgerichts, Holger Dorowski, Adenauerstr.16, 24119 Kronshagen. Die formalen Voraussetzungen des § 37 RO/DHB sind zu beachten. Innerhalb der Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Berufungsgebühr in Höhe von 500,00 € und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 € beim DHB nachzuweisen.

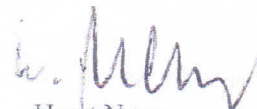
Hinweis: Da die vom HVSH lt. Satzung eingerichtete Berufungsinstanz Verbandssportgericht bei Zustellung des Urteils noch nicht eingetragen ist, bleibt als Berufungsinstanz gem. § 27 Buchst c) Satz 4 RO/DHB nur die 1.Kammer des Bundessportgerichts. Bei Einlegung einer Berufung wird der Vorsitzende der 1.Kammer BSpG einen Vertreter bestellen.



Holger Dorowski



Dietrich Sentko



Horst Neve

Verteiler:

TSV Hürup (Zustellung)
VFL Bad Schwartau (Zustellung)
Präs HVSH, Präs HHV
VP Spieltechnik Oberliga HHV/HVSH
VP Spieltechnik HVSH
VP Recht
VP Finanzen
Mitglieder VSpG, VG